

**Satzung über den Weihnachtsmarkt  
der Gemeinde Roggenburg  
(Weihnachtsmarktsatzung)**

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 71 Satz 3 Gewerbeordnung (GewO) folgende Weihnachtsmarktsatzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit Bescheid vom 30.11.2006, Az. 34-8420.4-26/06, hat das Landratsamt Neu-Ulm den Weihnachtsmarkt als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt. Nach § 69 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) ist die Gemeinde zur Durchführung des Spezialmarktes verpflichtet.

**§ 2  
Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Weihnachtsmarkt sind:

1. Alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, Artikel des Blumenbindereigewerbes mit Beziehung zu Weihnachten.
2. Imbissbetriebe mit Abgabe von alkoholischen und alkoholfreien Getränken.

**§ 3  
Marktplatz**

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Prälatenhof und angrenzende Gebäude Prälatenhof 1 bis 5 in 89297 Roggenburg statt.
- (2) Findet dort zum Zeitpunkt des Weihnachtsmarkts eine anderweitige Veranstaltung statt, so kann der Weihnachtsmarkt auf einen anderen Platz verlegt werden.

**§ 4  
Markttage**

Der Weihnachtsmarkt findet jeweils am 1. Adventswochenende von Freitag bis Sonntag statt.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Weihnachtsmarkt ist am Freitag von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr, am Samstag von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Verkauf von Waren nach § 2 Nr. 1 und die Ausgabe von Speisen und Getränken nach § 2 Nr. 2 ist auf die Öffnungszeiten begrenzt.

## **§ 6 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars zu beantragen. Mit der Anmeldung erkennt der Antragssteller für sich und seine Bedienstete oder Beauftragten die Weihnachtsmarktsatzung und die Weihnachtsmarktgebührensatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht als rechtsverbindlich an.

Anträge auf Zuteilung sind bis 6 Wochen vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Firma, Name, Vorname, Anschrift und weitere Kontaktdaten wie Telefon bzw. Handynummern und E-Mail-Adresse des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Gewerbliche Anbieter haben auch eine Gewerbeanmeldung vorzulegen.

- (3) Die Standplätze werden als Dauerplatz für das Adventswochenende jährlich neu zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren
- (5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Verkehrsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit).

Das Anbieten von Speisen und Getränken nach § 2 Nr. 2 bleibt den örtlichen Vereinen und Gewerbetrieben mit Sitz im Gemeindegebiet Roggenburg vorbehalten.

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Insoweit ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad und das Sortiment des Antragsstellers berücksichtigt.

- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz bis zur Öffnungszeit vom Antragssteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragssteller zugeteilt werden, ohne dass Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht.

## **§ 7**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Für die Anbieter und Aussteller im Außenbereich gilt:
- Die durch die Gemeinde aufgebauten Hütten stehen am Donnerstag vor den Markttagen nach § 4 ab 11 Uhr zur Verfügung.
  - Die Selbstaufbauer müssen die Hütten am Mittwoch vor den Markttagen nach § 4 bis 17 Uhr in Absprache mit der Gemeinde aufbauen und am Montag nach den Markttagen nach § 4 bis 17 Uhr wieder abgebaut haben.
  - Pavillons, Zelte und ähnliches sind nicht erlaubt.
- (2) Für die Anbieter und Aussteller in der Turnhalle gilt:
- Die durch die Gemeinde aufgebauten Pavillons stehen am Freitag vor den Markttagen nach § 4 ab 8 Uhr zur Verfügung.
- (3) Die Hütten nach Absatz 1 oder die Pavillons nach Absatz 2 müssen zum Beginn der Öffnungszeit bezogen sein und müssen am letzten Öffnungstages spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (4) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke des Bezugs ist vor den Markttagen oder an den Markttagen vor Beginn der Öffnungszeit gestattet.
- (5) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben,

5. die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die einschlägigen Vorschriften der Arbeitszeitordnung und des Lebensmittelrechts einzuhalten.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Feuerwehruzufahrten und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Parkmöglichkeiten bestehen auf den ausgeschilderten Parkflächen.

(4) Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht mit Name, Vorname und Wohnort, zu kennzeichnen.

(5) Die Verkaufseinrichtungen beim Weihnachtsmarkt müssen durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Weihnachtsmarktes Rechnung tragen. Dekorationsmaterial stellt die Gemeinde nicht zur Verfügung. Als Dekoration sind nur schwer entflammbare Materialien zu verwenden. Bei Tannenzweige dürfen nur frische Zweige verwendet werden.

(6) Strom und Wasser sowie das Geschirrmobil stellt die Gemeinde zur Verfügung.

Die Marktaufsicht ist für die Elektrik und Sicherheitsfragen zuständig. Elektrische Anschlusswerte über 1 kW sind der Gemeinde mit dem Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes nach § 6 anzumelden. Im Außenbereich dürfen nur zugelassene Kabel und Steckdosen verwendet werden (Schutzart: IP 44). Gegenfalls ist für die Weihnachtsbeleuchtung (Lichterbogen an der Verkaufshütte) ein Steckplatz freizuhalten.

Bei der Zubereitung von warmen Speisen und Getränken sind soweit als möglich Gaskocher/-herde o.ä. zu verwenden.

Elektroheizgeräte dürfen nicht verwendet werden. Beim Einsatz von Gasheizungen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Den Betrieb des Geschirrmobils haben die Anbieter selbst zu organisieren. Bei Benutzung des Geschirrmobils ist unbedingt zu beachten, dass Essensreste vor dem Spülen entfernt werden.

(7) Einweggeschirr und -besteck sind grundsätzlich nicht zugelassen. Nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde darf hiervon abgewichen werden. Bei der Verwendung ein Einweggeschirr und -besteck sind ausreichend Sammelbehälter zur Abfallerfassung bereit zu halten.

(8) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und nach Beendigung des Marktes besenrein zu verlassen. Die Abfälle hat der Anbieter auf eigene Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei starker Verschmutzung ist die Gemeinde berechtigt, die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

## **§ 9**

### **Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
  1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Veränderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Weihnachtsmarktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz (z.B. durch Aufstellen von Verkaufsständen, Werbetafeln u. a.),
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Roggenburg haftet als Veranstalter für Schadens- und Unglücksfälle im Rahmen einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Schadensfälle des Anbieters sind von diesem selbst zu

versichern. Für die Betriebssicherheit der selbstaufgebauten oder von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Hütte ist der Anbieter verantwortlich.

- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 5),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände abstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. Marktabfälle am Standplatz zurücklässt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält und verlässt (§ 8 Abs. 8),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1),
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Roggenburg,

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle  
Erster Bürgermeister